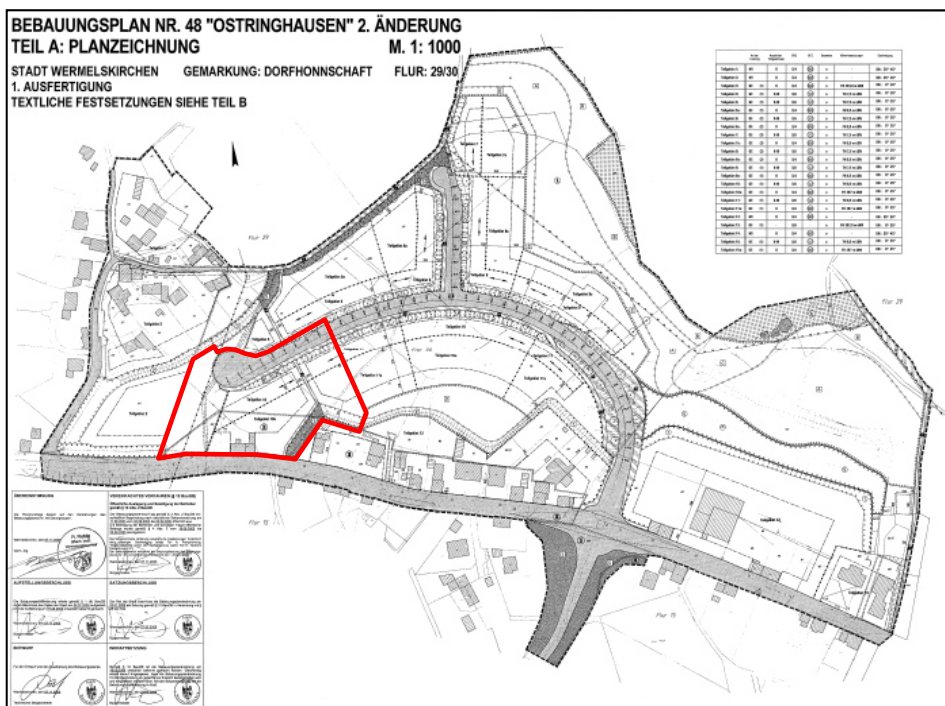


**10. Juni 2016**

## Artenschutzvorprüfung (ASP 1)

zur artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung  
für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 "Ostringhausen"  
in Wermelskirchen



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Ilona Haacken

|       |                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | EINLEITUNG .....                                                        | 1  |
| 1.1   | Ausgangssituation .....                                                 | 1  |
| 1.2   | Anlass für die Artenschutzprüfung .....                                 | 1  |
| 1.3   | Umfang der Artenschutzprüfung .....                                     | 2  |
| 2     | RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....                                             | 2  |
| 3     | METHODIK UND DATENGRUNDLAGE .....                                       | 4  |
| 3.1   | Feststellung der Lebensraumtypen .....                                  | 4  |
| 3.2   | Feststellung der planungsrelevanten Arten .....                         | 5  |
| 3.3   | Auswertung ergänzender Daten .....                                      | 7  |
| 3.4   | Potentialabschätzung .....                                              | 10 |
| 3.5   | Wirkfaktoren .....                                                      | 11 |
| 4     | PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....                                    | 12 |
| 4.1   | Tötung von Individuen .....                                             | 12 |
| 4.2   | Störung von Individuen .....                                            | 12 |
| 4.3   | Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....                 | 12 |
| 4.4   | Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte .....                   | 12 |
| 5     | EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN .....                                       | 13 |
| 5.1   | Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen) .....                    | 13 |
| 5.1.1 | Erhaltung von Bäumen .....                                              | 13 |
| 5.1.2 | Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ..... | 13 |
| 5.2   | Besondere Artenschutzmaßnahmen .....                                    | 14 |
| 5.2.1 | Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten .....                   | 14 |
| 5.2.2 | Baubiologische Begleitung .....                                         | 14 |
| 6     | ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT .....                                      | 15 |
|       | LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....                                 | 16 |

#### Abbildungen:

|          |                                                           |           |
|----------|-----------------------------------------------------------|-----------|
|          | 2. Änderung des Bebauungsplans 48 mit 3. Änderungsbereich | Titelbild |
| Abb. 1   | Ausschnitt des Bebauungsplans 48 mit 3. Änderungsbereich  | 1         |
| Abb. 2   | Luftbild                                                  | 5         |
| Abb. 3   | Karte der schutzwürdigen Biotope                          | 7         |
| Abb. 4   | Landschaftsplan                                           | 8         |
| Abb. 5-6 | Fotos                                                     | 9         |

#### Tabellen:

|        |                                                   |   |
|--------|---------------------------------------------------|---|
| Tab. 1 | Planungsrelevante Arten 3. Quadrant MTB Remscheid | 6 |
|--------|---------------------------------------------------|---|

## ANHANG

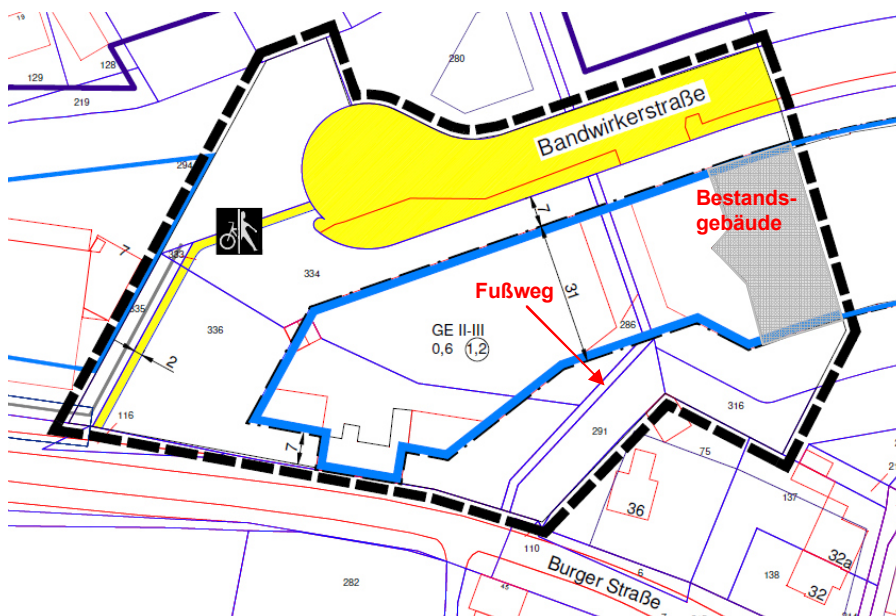
### A) Protokoll einer Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Ausgangssituation

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Ostringhausen“ wurde zur Schaffung neuer Gewerbeflächen nördlich der vorhandenen Bebauung Ostringhausen aufgestellt. Er ist 2006 zuletzt mit der 2. Änderung rechtskräftig geändert worden (Planzeichnung s. Titelbild). Die Gewerbegrundstücke wurden bis heute zum großen Teil bebaut. Das im Südwesten ansässige Unternehmen BGS technic GmbH beabsichtigt jetzt, seinen Betrieb zu erweitern. Dieses ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur in Richtung Westen möglich.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens sollen mit einer 3. Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dadurch kann auch erreicht werden, dass die letzte wesentliche Baulücke im Gewerbegebiet Ostringhausen einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird.



**Abb. 1**

Darstellung des 3. Änderungsbereichs (Vorentwurf) des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“

Zwischen dem eigentlichen Erweiterungsgrundstück und dem derzeitigen, östlich angrenzenden Betriebsgebäude liegt ein öffentlicher Fußweg, der die Burger Straße (L 157) und Bandwikerstraße miteinander verbindet und im weiteren Verlauf Richtung Bollinghausen und zum an das Gewerbegebiet angrenzenden Wald führt. Da es aus logistischen Gründen notwendig ist, den Erweiterungsbau unmittelbar an das vorhandene Betriebsgebäude anzudocken, müssen der Fußweg und die darunter verlaufenden Versorgungsleitungen verlegt werden. Der Verlauf des neuen Fußwegs soll innerhalb der Anbauverbotszone (Hochbauten) der Stromfreileitung erfolgen.

### 1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Unter der Maßgabe der Rechtssicherheit für die 3. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ wird auch die vorliegende Artenschutzprüfung durchgeführt.

### 1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden.

Zur Potentialabschätzung wurde die hier vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) des o.g. dreistufigen Verfahrens durchgeführt und in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

Weitere Untersuchungen im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) sind nicht erforderlich.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nach den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben der Bauleitplanung Sonderregelungen vor, die dazu führen können, dass trotz Verstoß gegen die Zugriffsverbote keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Diese sog. Privilegierung (Legalausnahme) besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 dann nicht vorliegt, *'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.'* Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidbar sind. Falls es doch erforderlich ist, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) abzuwenden.

Bebauungspläne bzw. –Änderungen selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Landschaftsbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Auch bei der vorliegenden 3. Bebauungsplanänderung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung stellt fest, ob durch die 3. Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### 3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen.

Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) entschieden werden, die im vorliegenden Fall entfallen kann.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die Potenzialabschätzung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert. Desweiteren wurden das Fundortkataster LINFOS sowie die eigenen Beobachtungen herangezogen.

Eine Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Ende Mai 2016. Es wurde berücksichtigt, dass mit dem artenschutzrechtlich genehmigten Abbruch von Bestandsgebäuden bereits begonnen worden war. Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung wurden vorhandene Restbestände daher nicht mehr auf Vorkommen von Tierarten untersucht.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgen ab Kap. 3.4 die Darstellung relevanter Projektwirkungen sowie die Ableitung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten.

#### 3.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4809, Quadrant 3, Remscheid), die naturräumliche Zugehörigkeit (Kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans. Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen.

**Abb. 2**

Luftbild mit Kennzeichnung der Grenze des 3. Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die von der 3. Änderung betroffenen Lebensraumtypen untersucht:

- Gehölzstrukturen (Straßenbegleitgrün, Grundstücksein- und begrünung),
- Säume (Gräser- und Hochstaudenfluren, kleinflächig an Straßen- und Wegrändern, an Gehölzrändern, eine Grünlandbrache im Westen)
- Gärten, Siedlungsbrachen (mit Hof- und Lagerflächen, nicht genutzte Verkehrsflächen)
- Gebäude (gewerbliche Bebauung)
- Fettwiese (Wiese auf zukünftiger Erweiterungsfläche)

### 3.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48093>

**Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4809 (3. Quadrant) Remscheid**

| Art - Name:               |                  | Status         | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Lebensraumtypen der potentiell betroffene Biotope im Geltungsbereich der 3. Bebauungsplan-Änderung sowie der betroffenen angrenzenden Flächen)* |      |       |        |       |
|---------------------------|------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|--------|-------|
| wissensch.                | deutsch          |                |                                | KIGehoeel                                                                                                                                       | Saeu | Gaert | Gebaeu | Fettw |
| Säugetiere                |                  |                |                                |                                                                                                                                                 |      |       |        |       |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus  | Art vorhanden  | G                              | XX                                                                                                                                              |      | XX    | WS/WQ  | (X)   |
| Vögel                     |                  |                |                                |                                                                                                                                                 |      |       |        |       |
| Accipiter gentilis        | Habicht          | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               |      | X     |        | (X)   |
| Accipiter nisus           | Sperber          | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | X    | X     |        | (X)   |
| Alauda arvensis           | Feldlerche       | sicher brütend | U-                             |                                                                                                                                                 | X    |       |        | XX    |
| Alcedo atthis             | Eisvogel         | sicher brütend | G                              |                                                                                                                                                 |      | (X)   |        |       |
| Anthus trivialis          | Baumpieper       | sicher brütend | U                              | X                                                                                                                                               |      |       |        | (X)   |
| Ardea cinerea             | Graureiher       | sicher brütend | U                              | X                                                                                                                                               |      | X     |        | X     |
| Asio otus                 | Waldohreule      | sicher brütend | U                              | XX                                                                                                                                              | (X)  | X     |        | (X)   |
| Buteo buteo               | Mäusebussard     | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | X    |       |        | (X)   |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe     | sicher brütend | U                              |                                                                                                                                                 | X    | X     | XX     | (X)   |
| Dryobates minor           | Kleinspecht      | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               |      | X     |        | (X)   |
| Dryocopus martius         | Schwarzspecht    | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | X    |       |        | (X)   |
| Falco tinnunculus         | Turnfalke        | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | X    | X     | X      | X     |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe    | sicher brütend | U-                             |                                                                                                                                                 | X    | X     | XX     | X     |
| Lanius collurio           | Neuntöter        | sicher brütend | G-                             | XX                                                                                                                                              | X    |       |        | (X)   |
| Milvus milvus             | Rotmilan         | sicher brütend | U                              | X                                                                                                                                               | (X)  |       |        | (X)   |
| Passer montanus           | Feldsperling     | sicher brütend | U                              | X                                                                                                                                               | X    | X     |        | X     |
| Phoenicurus phoenicurus   | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U                              | X                                                                                                                                               |      | X     |        | X     |
| Rallus aquaticus          | Wasserralle      | sicher brütend | U                              |                                                                                                                                                 | (X)  |       |        |       |
| Scolopax rusticola        | Waldschnepfe     | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               |      |       |        |       |
| Strix aluco               | Waldkauz         | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | (X)  | X     | X      | (X)   |
| Tyto alba                 | Schleiereule     | sicher brütend | G                              | X                                                                                                                                               | XX   | X     | X      | X     |
| Vanellus vanellus         | Kiebitz          | sicher brütend | S                              |                                                                                                                                                 |      |       |        | X     |

**Erklärungen:**

- XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen  
 Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor  
 ( ) potentielles Vorkommen  
 Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier,  
 ( ) potentielles Vorkommen

**Zeichen**

|   |              |
|---|--------------|
| S | schlecht     |
| U | unzureichend |
| G | günstig      |

**)\* Lebensraumtypen:**

**KIGehoeel:** Gehölzstrukturen zur Grundstücksbe- und eingrünung, als Straßenbegleitgrün

**Säu:** Säume/ Hochstaudenfluren, an Straßen- und Wegrändern, an Gehölzrändern, eine junge Brachfläche auf zukünftiger Erweiterungsfläche

**Gärt:** Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen im Bebauungssplangebiet und angrenzend, bebaute Grundstücke, Hof- und Lagerplätze, nicht genutzte Verkehrsflächen

**Gebäu:** gewerbliche Bebauung

**FettW:** Wiese auf zukünftiger Erweiterungsfläche

### 3.3 Auswertung ergänzender Daten

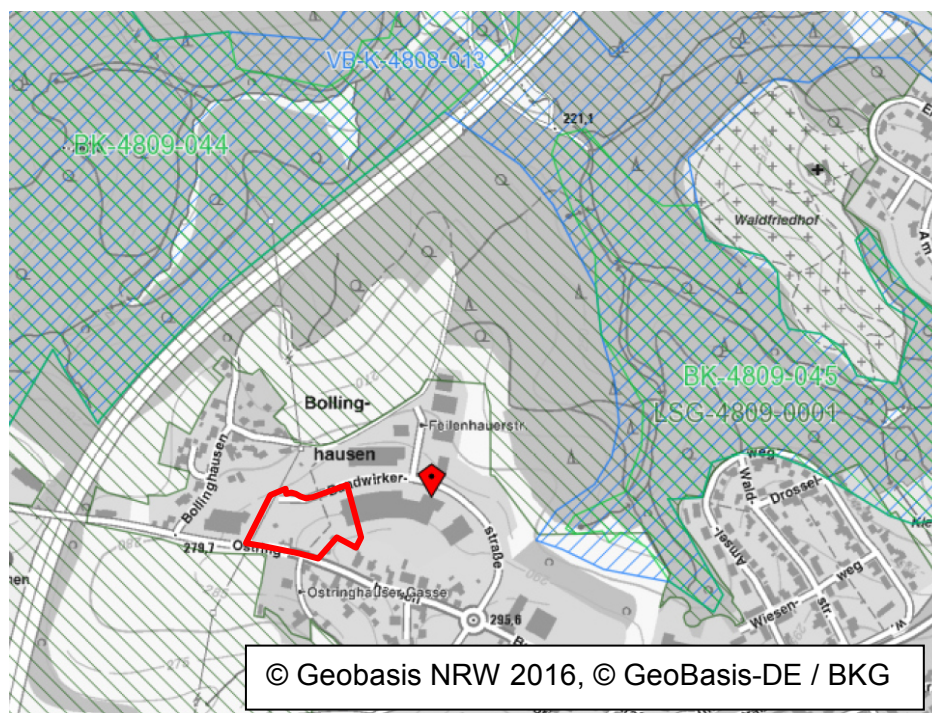
#### Biotopkataster NRW

Das Bebauungsplangebiet liegt in keiner Fläche des Biotopkatasters. Es grenzt auch nicht direkt an ein schutzwürdiges Biotop an.

Der nächste im Biotopkataster verzeichneten Biotop „Heintjesbach mit Quellbächen“ (BK 4809-044) befindet sich nordwestlich ab etwa 260 m Entfernung von der Vorhabenfläche. Dazwischen verläuft die Autobahn A 1. Östlich liegt die Biotopkatasterfläche „Oberes Heintjesbachtal und angrenzende Laubwälder“ (BK 4809-045) ab etwa 310 m Entfernung. Als Puffer sind dort im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ neben der Anpflanzung von Gehölzriegeln zur Ortsrandeingrünung auch großflächige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB in Form von Anpflanzungen von Waldrändern und Gehölzen sowie der Entwicklung von Hochstaudenfluren festgesetzt.

Bei den für die Biotopkatasterflächen vorliegenden Sachdaten finden sich keine Hinweise auf vorkommende Tierarten.

Die Biotopverbundfläche „Eschbachabschnitte mit Nebenbächen und Talhangzonen“ (VB-K-4808-013) umfasst die o.g. Biotopkatasterflächen. Das System aus Kerb- und Kerbsohlentälern mit vorwiegend brach liegenden, feuchten Grünlandflächen am Talgrund und ausgedehnten Hangzonen mit Laubmischwäldern stellt im Siedlungsraum zwischen Remscheid und Wermelskirchen ein relativ naturnahes, walddreiches Talsystem dar. Es ist in seiner besonderen Funktion als Refugialraum für Arten der Fließgewässer wie der strukturreichen Laubmischwälder bedeutsam. Als bemerkenswerte Arten kommen dort u.a. die Rote-Liste-Arten Wasseramsel und Eisvogel vor.



#### Legende



Biotopkatasterfläche



Biotopverbundflächen (besondere Bedeutung)



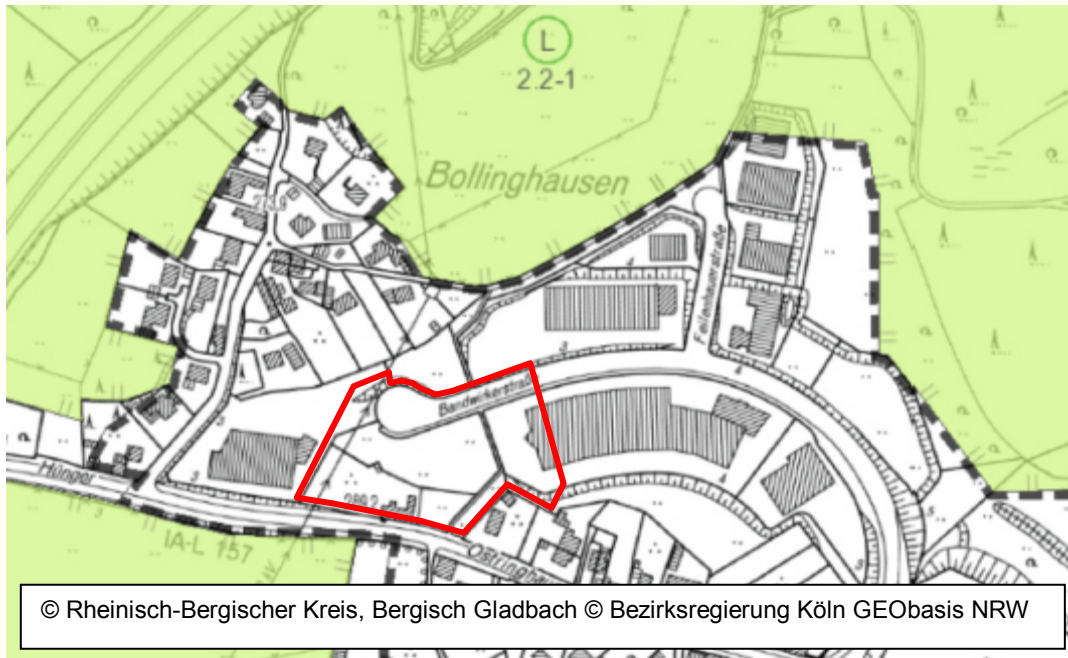
Landschaftsschutzgebiet

**Abb. 3**

Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Kennzeichnung der Grenze des Bereichs der 3. Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan LP 2 des Rheinisch Bergischen Kreises trifft für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans keine Festsetzungen. Im Südwesten, Westen, Norden und Nordosten des Bebauungsplangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Eifgenbachtal“ an, wobei sich im Osten Überschneidungen mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben, die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt sind.



**Abb. 4** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 2 des Rheinisch Bergischen Kreises mit Kennzeichnung der Grenze des Bereichs der 3. Änderung des BP 48 (ohne Maßstab)

## LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach sind im näheren Umfeld keine Fundorte planungsrelevanter Arten bekannt. Der nächstgelegene Fundort liegt nördlich im Naturschutzgebiet Eschbachtal in ca. 1.900 m Entfernung (Vorkommen u.a. von Wasseramsel und Eisvogel sowie sonstiger für Fließgewässerbiotope typischer Arten).

## Ergebnisse der Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist eine Geländebegehung, die Ende Mai 2016 stattfand. Sie dient der Einschätzung des Geltungsbereichs der 3. Bebauungsplanänderung hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden relevanten Arten. Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen in diesem Änderungsbereich zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 3.1).

### Biotoptypen im Plangebiet

Hauptbestandteil der untersuchten Flächen bildet eine Wiese, auf der der geplante Erweiterungsbau hauptsächlich errichtet werden soll. Am westlichen Rand dieser zukünftigen Erweiterungsfläche wird im Bereich der neu geplanten Andienung mit Stellplätzen eine bisher als Wohngrundstück genutzte Fläche in Anspruch genommen. Im Verlauf der vorhandenen Trasse der Hochspannungsfreileitung hat sich eine jüngere Brachfläche mit grasreicher Hochstaudenflur entwickelt.

Eine ökologische Bewertung und flächenmäßige Erfassung der betroffenen Biotopflächen erfolgt noch in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans mit Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung.



**Abb. 5**

Ansicht der Grundstücksfläche für die zukünftige Anbindung des Neubaus an das Bestandsgebäude in südlicher Blickrichtung



**Abb. 6**

3. Änderungsbereich des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ von der südlich angrenzenden Burger Straße (L 157) aus gesehen

### Biototypen außerhalb des Plangebietes

Direkt angrenzend an den 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ liegen weitere gewerbliche Bauflächen mit Gebäuden, Frei- und Grünflächen sowie Verkehrsflächen gemäß den Festsetzungen der seit 2006 rechtsgültigen 2. Änderung, die von dem Bauvorhaben voraussichtlich nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen sein werden. Eine Kompensation wird im Rahmen der Eingriffsregelung geregelt (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

### Brut- und Niststätten

Durch die Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ ist der Verlust einzelner jüngerer Bäume und Sträucher auf den bisher unbebauten Grundstücksflächen der gewerblich bzw. wohnbaulich genutzten Bebauung zu erwarten. Diese Strukturen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens wurden stichprobenartig auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Strukturen u.a.), was dann ggf. Rückschlüsse auf die Auswirkungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten zulässt. Durch den belaubten Zustand der Gehölze war dieses jedoch nur eingeschränkt möglich.

Insgesamt wurden keine Nester und nur kleinere Baumhöhlen gesichtet. Insgesamt kann das Vorhandensein von größeren Baumhöhlen mit einer bedeutsamen Habitatfunktion für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Vogelbrut- und Niststätten ist aber grundsätzlich möglich.

### Fauna

Insgesamt konnten bei der Ortsbegehung im Umfeld des 3. Änderungsbereiches – außer einem überfliegenden Mäusebussard - keine planungsrelevanten Arten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden sonst lediglich „Allerwelts-Vogelarten“ wie Kohlmeise, Schwarzdrossel, Krähe oder Haustaube. Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme über die einmalige Ortsbegehung hinaus ist nicht erfolgt. Eventuell vorhandene spezielle Kenntnisse des örtlichen Naturschutzes müssen ggf. im weiteren Verfahren überprüft werden.

## **3.4 Potentialabschätzung**

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. Tiergruppen und der Bestandsaufnahme der **Biotop- bzw. Lebensraumtypen** abgeleitet.

Die Gehölzstrukturen stellen insgesamt einen Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel dar.

Die Wiese sowie die Gräser- und Hochstaudenfluren der westlichen Brachfläche sowie entlang der Straßen und Wege weisen aufgrund ihres Blütenreichtums potentielle Lebensraumfunktionen für die Insektenfauna dar. Auch diese Flächen werden von Kleinsäufern und Vögeln als Nahrungshabitat aufgesucht. Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen von Feldvögeln (Feldlerche, Kiebitz) sind die Freiflächen aufgrund der geringen Größe und der Einwirkung von Störungen (Verkehr, Hochspannungsfreileitung) ungeeignet.

Auch das kleinteilige Mosaik aus Biototypen der angrenzenden Siedlungsflächen (Gewerbe im Bebauungsplangebiet, Wohnbebauung Bollinghausen und entlang der L 157) bietet Kleinsäufern, Vögeln und Insekten einen potentiellen Lebensraum. Sie weisen entsprechend der intensiven Nutzung jedoch ebenfalls eine eingeschränkte Lebensraumfunktion auf und werden überwiegend von ubiquitären Arten ohne besondere Ansprüche aufgesucht.

Als planungsrelevante **Säugetierarten** kann die *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt werden. Die Art könnte als Nahrungsgast auftreten, wobei vor allem die Ränder der Waldflächen des Heintjesbachtals sowie die Ränder von Gehölzstrukturen entlang der Autobahn A 1, der umliegenden Siedlungsflächen und des Bebauungsplangebietes als Leitstrukturen bei der Jagd dienen. Im Zuge der 3. Bebauungsplanänderung entfallende Gehölzstrukturen können durch Neuanpflanzungen zur Grundstückseingrünung kompensiert werden. Als Gebäudefledermäuse könnten die *Zwergfledermäuse* Spaltenverstecke aufsuchen, die sich an der Fassade des zu erweiternden Bestandsgebäudes oder auch an Bäumen bieten. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Spalten sich nur als Tagesverstecke und nicht als Wochenstube oder Winterquartier für größere Populationen eignen. Durch die neue Bebauung ergäbe sich hier eher ein zusätzliches Potential, aber bei Beachtung von Maßnahmen (s. Kap. 5.1.2) keine Einschränkung.

Bruthabitate der planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten sind jedoch grundsätzlich nie auszuschließen. Für einige Arten wie dem Mäusebussard (*Buteo budo*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf in der Umgebung vorhandene, insgesamt auch attraktivere Habitate ausweichen.

Geschützte **Pflanzenarten** wurden nicht beobachtet.

### 3.5 Wirkfaktoren

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Niststätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust (Wiese, Brachfläche mit Gras- und Hochstaudenfluren, Säume/Begleitgrün, Gehölze);
- anlagebedingt: Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den umliegenden Biotopflächen infolge der geplanten Gebäude, Zäune und Wege;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag).

## **4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**

### **4.1 Tötung von Individuen**

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten.

Eine Tötung von Individuen besonders infolge der Fällung von Bäumen sowie der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen.

### **4.2 Störung von Individuen**

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse – falls unentdeckte Baumhöhlen und –spalten in Einzelfällen als Sommerquartier genutzt werden und Vogelarten aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können. Wochenstuben oder Winterquartiere mit nur eingeschränkt mobilen Zwergfledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine erhebliche Störung erscheint nicht möglich, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auch bei Umsetzung der Planung absehbar nicht verschlechtert würde. Eine Störung von Vogelindividuen ist ebenfalls infolge der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch nicht ganz auszuschließen, jedoch insgesamt nicht erheblich.

### **4.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Bei den Begehungen wurden keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder Baumhöhlen sowie Spaltenverstecke für Fledermäuse aufgefunden. Eine Berührung des Verbotstatbestandes auf Populationsebene ist aktuell nicht absehbar. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich. Sollten sich zukünftig Anhaltspunkte für einzelne Niststätten oder Baumhöhlen bzw. Spaltenverstecke ergeben, wird der zeitnahe Ersatz durch künstliche Nisthilfen oder Ersatzquartiere empfohlen (s. Kap. 5.1.2).

### **4.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte**

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

## **5 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN**

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung potentiell vorkommender europäischer Vogelarten und Fledermäuse ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten nicht zu erwarten. Die Vollzugsfähigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

### **5.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

#### **5.1.1 Erhaltung von Bäumen**

Es wird empfohlen, im weiteren Bebauungsplanverfahren der 3. Änderung soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben.

#### **5.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Sollte es im Rahmen der nicht vermeidbaren Rückschnittmaßnahmen oder Fällung von Bäumen und Gehölzen zur Zerstörung potentiell möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommen, die wiederholt genutzt und daher auch außerhalb der Bauzeitenbeschränkung generell geschützt sind (z.B. Baumhöhlen, Spaltenverstecke), sollte jeweils in der Nähe an geeigneten Standorten pro entfallender Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zeitnah ein Ersatz in Form von geeigneten Fledermauskästen (z.B. Flachkasten 1 FF, Firma Schwegler) und/oder Nistkästen aufgehängt werden.

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird auch empfohlen, neue Fledermausquartiere bei der Gebäudeplanung von Anfang an mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch Bergische Kreis (Untere Landschaftsbehörde/Artenschutz) erteilen.

## **5.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

### **5.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten**

Potentielle Individuenverluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie Störungen insbesondere während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1) Nr. 2) infolge der Fällung oder des Beschneidens von Gehölzen und Bäumen können vermieden werden, wenn dieses außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sollten zum Schutz von Brutvögeln und ihren Eiern ebenfalls nur in diesem Zeitraum erfolgen.

### **5.2.2 Baubiologische Begleitung**

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- *keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,*
- *keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),*
- *keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).*

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 5 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht notwendig. Eine Art-für-Art-Betrachtung in einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich. In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.

### **Hinweis**

*Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in die Genehmigung zu Einzelbauvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:*

*'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.*

*Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'*



Aufgestellt: Solingen, 10. Juni 2016

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (Mai/Juni 2016)
- 02 FRINGS, Siegfried – Architekturbüro, 53560 Kretzhaus:  
- Unterlagen und Mitteilungen von April bis Juni 2016
- 03 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010.
- 04 Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010.
- 05 LANUV (2014) (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 48093 Remscheid, Stand 04. Juni 2016. Daten aus Downloads von <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste>
- 06 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> (Juni 2016)
- 07 LANZERATH, Ursula – Büro für Stadtplanung, 53881 Euskirchen:  
- Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplans 48 „Ostringhausen“ (Vorentwurf)
- 08 MBV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 09 Rheinisch Bergischer Kreis:  
- Geoportal, Internetrecherche vom 04.06.2016 unter <https://rbk3.rbkdv.de/>
- 10 Stadt Wermelskirchen:  
- Internet: <http://www.wermelskirchen.de/leben/politik/textrecherche.php>  
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“ (Planzeichnung, Begründung)  
- Mitteilungen von April bis Juni 2016 (Amt für Stadtentwicklung)

## ANHANG

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Angaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <u>3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“</u>         |
| Plan-/Vorhabenträger (Name):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <u>Stadt Wermelskirchen</u> Antragstellung (Datum): <u>Juni 2016</u> |
| <i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i><br><u>Erweiterung eines Gewerbebetriebes mit Umlegung eines öffentlichen Fußweges</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                      |
| <b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                      |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                      |
| <b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                      |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b><br>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:<br><i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten, die in der Landschaft weit verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.<br><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| <b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                      |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b><br>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> |                                                                      |
| <b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                      |
| <b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b><br><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                      |
| <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b><br>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)<br><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                      |
| <b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                      |
| <b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b><br><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.<br><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |